



Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste



Definition des Begriffs "Unrechtsstaat" in der wissenschaftlichen Literatur

- Kurzinformation -

Frau
Dr. Gesine Löttsch, MdB Dorotheenstraße 100/1 01 Zimmer 3.817

im Hause

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

gemäß Ihrem Auftrag vom 15. April 2008 übersende ich Ihnen eine von Herrn xxx verfasste Kurzinformation zum Thema

"Definition des Begriffs "Unrechtsstaat" in der wissenschaftlichen Literatur".

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an Herrn Dr. Blatt wenden.

Eine Rückmeldung, ob die Kurzinformation in der vorliegenden Form für Sie von Nutzen war, wäre für uns eine wertvolle Hilfe. Auch für Kritik und Verbesserungsvorschläge danken wir Ihnen.

Gerne sind wir auch bereit, ergänzende Informationen bereitzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anlage:

Kurzinformation



1. **Wissenschaftliche Definition des Begriffs "Unrechtsstaats"**

Eine~ wissenschaftlich haltbare Definition des Begriffs "Unrechtsstaat" gibt es weder in -1 der Rechtswissenschaft noch in den Sozial- und Geisteswissenschaften. ¹ Gleichwohl . wird in politischen Diskussionen oft das Gegensatzpaar "Rechtsstaat - Unrechtsstaat" verwendet.² Dabei geht es zumeist darum, die politische Ordnung eines Staates, der als Unrechtsstaat gebrandmarkt wird, von einem rechtsstaatlich strukturierten System abzugrenzen und moralisch zu diskreditieren. ~

Die Entstehung des Rechtsstaatsbegriffs hat sich über einen langen Zeitraum vollzogen. Die Wortverbindung "Rechtsstaat" ist eine Wortschöpfung, die es nur im deutschen Sprachraum gibt. In anderen Sprachen kommt der Begriff so nicht vor.³ Auch die angelsächsische Wendung "role of law" stellt kein exaktes Gegenstück dar. Der Begriff Rechtsstaat ist Ende des 18. Jahrhunderts aufgekommen. Er wurde zunächst als Gegenbegriff zum absolutistischen Polizei- und Obrigkeitsstaat begriffen. Dementsprechend stand der deutsche Rechtsstaatsbegriff ursprünglich für eine Zurückdrängung und rationale Reformierung polizeistaatlich-patriarchalischer Herrschaftsstrukturen. Die Idee des Rechtsstaats kann als eines der zentralen Ergebnisse des neuzeitlichen liberalen Denkens und der Entwicklung der freiheitlichen politischen Systeme in Europa und Nordamerika angesehen werden. ⁴

In der Wissenschaft wird zwischen dem formellen und dem materiellen Rechtsstaatsbegriff unterschieden. Im materiellen Sinne ist eine bestimmte Art von Staat gemeint, die gewisse, Legitimität vermittelnde Ziele und Zwecke des Richtigen oder Gerechten durch entsprechende Organisation des politischen Systems verwirklicht und sichert. Der formelle Rechtsstaatsbegriff nimmt dagegen die Art und Weise der Verwirklichung politischer Ideen und Vorgaben in den Blick. Der Staat wird hierbei auf ein Rechtssicherheitssystem reduziert.

Seit dem Mittelalter hatte sich das Recht als eigenes Medium zur Lösung sozialer, wirtschaftlicher und politischer Konflikte etabliert.⁵ Dies beförderte die Ansicht, dass in einem ganz durch Rechtsbeziehungen definierten Staat das Recht, wenn es auch allein vom Staat bestimmt wird, eine Kraft ist, die den jeweiligen politischen Machthabern Grenzen setzt.⁶ Einen weiteren Entwicklungsschub bekam die Rechtsidee durch die

1 Vgl. Schneider, Peter (1996), S.S.

2 Vgl. Willoweit, Dietmar (2004),8.246.

3 Hofmann, Hasso (1996), 8.9.

4 Hofmann, Hasso (1996), S.10.

5 Hofmann, Hasso (1996), S.14.

6 Hofmann, Hasso (1996), S.14.



Vernunftrechtslehren von Hugo Grotius. Sein Vernunftrechtsdenken bricht die vormoderne prinzipielle Verklammerung von Recht und Moral auf, indem er die Unabhängigkeit der Geltung einer Norm von ihrer inhaltlichen Richtigkeit behauptet.⁷ Infolgedessen wurde die Erzwingbarkeit des Rechts anstatt der Gerechtigkeit zum maßgeblichen Kriterium staatlichen Handelns. Auch die Revolution der englischen Kolonien in Amerika und die französische Revolution brachten die Entwicklung des Rechtsstaatsbegriffs durch die Kodifizierung von Menschenrechten und Gewaltenteilung voran.⁸ Zudem hatte auch die Naturrechtslehre, wie sie unter anderem von Kant, Locke und Rousseaus entwickelt worden ist und die die Idee der natürlichen Ausstattung des Menschen mit Rechten und das Prinzip der Gewaltenteilung hervorhob, Einfluss auf die Entwicklung des Rechtsstaatsbegriffs der Neuzeit.⁹

Als erster hat der liberale Rechtsgelehrte Carl Theodor Welcker 1813 der Wortverbindung eine sachliche Bedeutung gegeben.¹⁰ Er bezeichnete Grundsätze wie die Freiheit der Auswanderung, das Petitionsrecht, die Publizität der Regierungshandlungen oder die Freiheit der öffentlichen Meinung als unerlässliche Prinzipien des Rechtsstaates.¹¹ Systemstiftende Idee dabei war für Welcker die Freiheit bzw. die Autonomie des Individuums. Sie sei die Grundlage der staatlichen Ordnung und begrenze den Zweck und die Aufgaben des Staates auf die rechtliche Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung.

Nach der gescheiterten bürgerlichen Revolution von 1848 setzte sich in Deutschland eine Formalisierung des Rechtsstaatsbegriffs durch, der sich gegen den vernunftrechtlichen und individualistischen Ansatz richtete. Der Gehalt des Rechtsstaatsbegriffs wurde im Kern auf das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung samt verwaltungsrechtlichem Rechtsschutz reduziert.¹² Der Rechtsstaatsbegriff wurde zu einem formellen gesetzespositivistischen Begriff ("Gesetzesstaat"). Durch die Herrschaft allgemeiner und bestimmter Rechtssätze sollte erreicht werden, dass das staatliche Handeln vorhersehbar, berechenbar und durch unabhängige Gerichte kontrollierbar war. In der frühen Bundesrepublik wurde der Rechtsstaatsbegriff in zwei Richtungen fortgebildet und neu bestimmt: zum einen in Richtung eines sozialen (Rechts-) Staates (anstelle eines nur bürgerlich-liberalen Rechtsstaates), zum anderen in Richtung eines materiellen (statt eines bloß formellen) Rechtsstaats.

7 Hofmann, Hasso (1996), S.16.

8 Vgl. Hofmann, Hasso (1996), S.18-27.

9 Hofmann, Hasso (1996), S.19.

10 Hofmann, Hasso (1996), S.11.

11 Hofmann, Hasso (1996), S.12.

12 Hofmann, Hasso (1996), S.13.



Eine allgemeingültige Definition des Begriffs des Rechtsstaates ist trotz der umfangreichen wissenschaftlichen Diskussion über diesen Begriff bis heute noch nicht verfügbar.¹³ Der Rechtsstaat ist nämlich ein vielseitiges, ganz unterschiedliche verfassungsrechtliche Aspekte zusammenfassendes Rechtsprinzip, in dem zahlreiche heterogene Unterprinzipien zusammengefasst werden.¹⁴ Der mit dem Grundgesetz konstituierte Rechtsstaat impliziert im Wesentlichen folgende Grundelemente:¹⁵ die Grundrechte (Art. 1-19 GG), die Gewaltenteilung (Art. 20 Absatz 2 Satz 2 GG), die Rechtsbindung der staatlichen Organe (Art. 20 Absatz 3, Art. 1 Absatz 3 und Art. 97 Absatz 1 GG), den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts und der Rechtsweggarantie (Art. 19 Absatz 4 Satz 1 GG), die Staatshaftung, die rechtlichen Straf- und Strafprozessrechtgrundsätze, das Prinzip der Rechtssicherheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und genießt keineswegs Universalitätsanspruch. So hat beispielsweise Katharina Sobota. In ihrer Habilitationsschrift "Das Prinzip Rechtsstaat" 142 Merkmale aufgeführt, die Elemente des Rechtsstaates sein sollen.¹⁶

Angesichts der Schwierigkeiten, den Begriff des Rechtsstaats allgemeingültig zu definieren, verwundet es nicht, dass es auch keine haltbaren Definitionen des Begriffs "Unrechtsstaat" gibt. In der Regel wird er zur Charakterisierung von Systemen verwendet, die wesentliche Prinzipien des Rechtsstaats nicht verwirklichen. Die Frage, welche Prinzipien in welchem Umfang in einer realen politischen Ordnung konkret verwirklicht sein müssen, um diese als Rechtsstaat bzw. Unrechtsstaat zu bezeichnen, dürfte in Wissenschaft und Politik je nach Standpunkt höchst unterschiedlich beantwortet werden.

2. Weiterführende Literatur

Hofmann, Hasso (1996). Geschichtlichkeit und Universalitätsanspruch des Rechtsstaates. In: Der Universalitätsanspruch des demokratischen Rechtsstaates. Die Verschiedenheit der Kulturen und die Allgemeinheit des Rechtes, [International Association for the Philosophy of Law and Social Philosophy]. Hrsg. von Hans-Martin Pawlowski und Gerd Roellecke, Stuttgart, Steiner. S. 9-33. Signatur der Bibliothek: P 564392

Kunig, Philip von (1985). Das Rechtsstaatsprinzip. Überlegungen zu seiner Bedeutung für das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Tübingen, Mohr, XI, Zugl.: Hamburg, Univ., Habilitationsschrift. Signatur der Bibliothek: M 538798

Ders. (2001). Der Rechtsstaat. In: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Band 2, hrsg. von Peter Badura, Tübingen, Mohr Siebeck. Signatur der Bibliothek: M 570060 und M 570310

¹³ Vgl. Maurer(2007), S.202 Rn.5.

¹⁴ Vgl. Schnapp, Friedrich von (2001), Art. 20 GG Rn.24 ..

¹⁵ Vgl. Schnapp, Friedrich von (2001), Art. 20 GG Rn.24-35, Maurer (2007), S.204 Rn.9-58, Zippelius, Rainhold /Würtenberger, Thomas (2005), S.97 -116 ..

¹⁶ Vgl. Sobota, Katharina (1997). Das Prinzip Rechtsstaat. Verfassungs- und Verwaltungsrechtliche Aspekte, Tübingen. (Dieses Werk ist in der Bibliothek unter der Signatur M 562336 ausleihbar.)



Maurer, Hartmut (2007). Staatsrecht 1, Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen. 5. überarb. und erg. Aufl., München, Beck. Signatur der Bibliothek: JUR 2.03DE 1

Roellecke, Gerd Rechtsstaat (1997). Nichtrechtsstaat - Umechtsstaat. In: Rechtstheorie, Zeitschrift für Logik und juristische Methodenlehre, Rechtsinformatik, Kommunikationsforschung, Nonnen- und Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts, 28 (1997), S. 299 - 314. Signatur der Bibliothek: R 50371

Schnapp, Friedrich von (2001). In: Grundgesetz-Kommentar, begr. von Ingo von Münch. Hrsg. von Philip Kunig Band 2, 5. Auflage, München, Beck. Erschienen: Bd. 1- Bd. 3 in verschiedenen Aufl. Signatur der Bibliothek: JUR 2.04 DE 15 und M 569941-43

Schneider, Peter (1997). Rechtsstaat und Umechtsstaat. In: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, KritV, 79 (1996),1, S. 5-27. Signatur der Bibliothek: R 50907

Ders. (1984). Rechtsstaat und Umechtsstaat. Ihre Relevanz für den Staatsbegriff der allgemeinen Staatslehre und des Völkerrechts. Vortrag gehalten im Rahmen des Walther-Schücking-Kollegs Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel. Mai 1984. Kiel, Inst. für Internat. Recht an d. Univ. Signatur der Bibliothek: P 400008

Sobota, Katharina (1997). Das Prinzip Rechtsstaat. Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Aspekte. Tübingen, Mohr Siebeck. Zug!.: Jena, Univ., Habil.-Schr., 1995 (Jus publicum Nr. 22). Shmatur der Bibliothek: M 562336

Willoweit, Dietmar (2004). Umechtsstaat, Rechtsstaat - eine richtige Alternative? In: Koordinaten deutscher Geschichte in der Epoche des Ost-West-Konflikts. Hrsg. von Hans Günter Hockerts unter Mitarb. von Elisabeth Müller-Luckner. Stiftung Historisches Kolleg [Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien] Kolloquien. München: Oldenbourg. Si2llatur der Bibliothek: M 575778

Zippelius, Reinhold ;Würtenberger, Thomas (2005). Deutsches Staatsrecht. ein Studienbuch. 31. Aufl. des von Theodor Maunz begr. Werkes, München, Beck. Si2llatur der Bibliothek: JUR 2.03 DE 3 und P 511112

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Gesine Löttsch
Platz der Republik 1

Reinhard Silberberg
Staatssekretär des Auswärtigen Amts

11 0 11 Berlin

Schriftliche Fragen für den Monat September 2008
Frage Nr. 9/237

Berlin, den 07.0 kt. 2 GO,

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

~~~~~

-----

*Ist China aus der Sicht der Bundesregierung ein Unrechtsstaat, und wenn ja, warum?*

beantworte ich wie folgt:

Aus Sicht der Bundesregierung bemüht sich die chinesische Regierung im Rahmen ihrer Reform- und Öffnungspolitik um den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Die Bundesregierung unterstützt China bei diesen Bemühungen, insbesondere im Rahmen des bilateralen Rechtsstaatsdialogs, der Gesetzgebungsberatung wie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Justizbereich einschließt. Gleichwohl ist sich die Bundesregierung der nach wie vor bestehenden Defizite bewusst. Insoweit wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 16/7273 vom 23. November 2007) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

An das  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Dr. Gesine Löttsch  
Platz der Republik I

11 0 11 Berlin

**Gernot Erler**

Staatsminister im Auswärtigen Amt

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

Berlin, den 2. Okt. 2008

**Schriftliche Fragen für den Monat Oktober 2008**  
**Frage Nr. 10/172**

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Frage:

***Welche Staaten sind aus Sicht der Bundesregierung Unrechtsstaaten?***

beantworte ich wie folgt:

Den Begriff "Unrechtsstaaten" gibt es im Völkerrecht nicht. Für Fragen der allgemeinen politischen Begrifflichkeit beansprucht die Bundesregierung keine Definitionshoheit.

Mit freundlichen Grüßen

